

Antrag

KLJB Bundesversammlung/Bundesausschuss

Initiator*innen: Dirk Buddenbrock (KLJB Nordrhein-Westfalen)

Titel: **Anpassung der Regelung zur
Fahrtkostenerstattung auf Bundesebene**

Antragstext

Der Frühjahrsbundesausschuss möge beschließen:

Die KLJB-Bundesebene fördert die Vermeidung von Treibhausgasen, auch im Rahmen von ehrenamtlichen Fahrten.^[1] Fahrtkosten für die An- und Abreise zu Veranstaltungen und Maßnahmen der KLJB-Bundesebene werden im Rahmen der tatsächlichen und notwendigen Auslagen erstattet.

Werden auf einer Reise unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt, können die jeweiligen Teilstrecken entsprechend der nachfolgenden Regelungen separat abgerechnet werden.^[2]

Dabei gelten folgende Richtlinien für die verschiedenen Transportmittel:

Fahrrad

- Fahrtkosten für Fahrradfahrten werden mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet.

Öffentlicher Personenverkehr und Fernverkehr

- Fahrtkosten für Bahn-, Fernbus- und ÖPNV-Fahrten der 2. Klasse werden in voller Höhe erstattet.
- Sitzplatzreservierungen im Fernverkehr werden erstattet, sofern sie eine sachgerechte und notwendige Reisekostenposition darstellen.
- Sparangebote und BahnCard-Rabatte sollten genutzt werden.
- Die KLJB kann die Finanzierung einer BahnCard (25 oder 50) für regelmäßig auf Bundesebene aktive Ehrenamtliche übernehmen, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.^[3] Die BahnCard kann auch außerhalb von Veranstaltungen der KLJB-Bundesebene genutzt werden.

PKW

- Fahrtkosten für die An- und Abreise im PKW werden mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Die Erstattung ist auf 130,00 € begrenzt.^[4]
- Für mitgenommene Personen wird zusätzlich 0,05 € je gefahrenem Kilometer und mitgenommener Person erstattet; diese Beträge werden nicht auf den Höchstbetrag von 130,00 € angerechnet.
- Parkgebühren werden bis 10,00 € pro Tag pro Fahrzeug ersetzt.

Gemeinschaftliche Anreise (Kleinbus / Reisebus)

Kosten für die Anmietung von Kleinbussen, zum Beispiel 9-Sitzern, oder Reisebussen zur gemeinschaftlichen An- und Abreise zu Veranstaltungen und Maßnahmen der KLJB-Bundesebene können in voller Höhe erstattet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die gemeinschaftliche Anreise im Vergleich zu einer individuellen Anreise der beteiligten Personen mit dem PKW voraussichtlich geringere oder höchstens gleich hohe Gesamtkosten verursacht,
- durch die gemeinsame Anreise eine deutliche Reduzierung der insgesamt gefahrenen PKW-Kilometer erreicht wird und

- die Anmietung vorab mit der Bundesstelle oder dem Bundesvorstand abgestimmt wurde.

Mitfahrgelegenheiten

- Fahrtkosten für Personen, die in einem PKW mitfahren und die Fahrt nicht selbst als Fahrer*in abrechnen, werden mit 0,10 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet.

CO₂-Kompensation

- Die KLJB kompensiert Treibhausgas-Emissionen einheitlich zentral, anstatt individuelle Abzüge in den Abrechnungen vorzunehmen.
- Die zentrale CO₂-Kompensation konzentriert sich auf emissionsintensive Mobilitätsformen, insbesondere die Nutzung von PKW, Kleinbus oder Mietbus. Fahrten mit Bahn, Fernbus und ÖPNV werden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Emissionen und bestehender Ökostromkonzepte nicht gesondert kompensiert. Aufgrund des in Deutschland mehrheitlich aus erneuerbaren Quellen produzierten Stroms^[5] sind vollelektrische Fahrzeuge ebenfalls von der Kompensation ausgenommen.
- Für jeden abgerechneten Kilometer wird ein Betrag von 0,01 € zugrunde gelegt.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten für die Reiseorganisation der Teilnehmer*innen übersichtlich und praxistauglich aufzubereiten. Diese werden künftig mit jeder Einladung an die Teilnehmerinnen verschickt. Der Bundesvorstand wird außerdem beauftragt, die neue Richtlinie in die bestehenden Formulare und Einladungen zu integrieren und sie allen Mitgliedern transparent zugänglich zu machen.

Die Regelung tritt zum nächsten Herbstbundesausschuss in Kraft. Bisherige Regelungen treten außer Kraft.

^[1] Beschluss der KLJB Bundesversammlung 2013: „100 Prozent erneuerbar – Leitbild für die Energieversorgung der Zukunft“.

[2] z.B.: Gesamterstattung = Auto zum Bahnhof + Parkgebühr + ICE + Leihfahrrad vor Ort.

[3] Für Bahncard 50: Über 27 Jahre in der Regel ab drei Veranstaltungen, unter 27 Jahren ab der ersten Veranstaltung.

[4] Gemäß Bundesreisekostengesetz (reicht bspw. für die Strecken Osnabrück-Würzburg oder Regensburg-Bonn)

[5] Gesamte Nettostromerzeugung in Deutschland 2026: www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&year=2026&source-total

Begründung

Die vorliegende Anpassung der Regelung zur Fahrtkostenerstattung auf Bundesebene ist fachlich geboten, politisch konsequent und organisatorisch notwendig. Sie trägt sowohl den realen Kostenentwicklungen im Mobilitätsbereich als auch den klimapolitischen Zielsetzungen der KLJB Rechnung und stellt sicher, dass ehrenamtliches Engagement nicht durch finanzielle Nachteile eingeschränkt wird.

Veraltete Beschlusslage und veränderte Rahmenbedingungen

Die aktuell gültige Regelung zur Fahrtkostenerstattung basiert auf Beschlüssen aus den Jahren 2013^[6] und 2018^[7]. Seitdem haben sich die wirtschaftlichen, rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Insbesondere die massiven Preissteigerungen bei Energie, Kraftstoffen, Bahn- und Busfahrten haben dazu geführt, dass die bislang vorgesehenen Erstattungssätze in vielen Fällen keine kostendeckende Teilnahme an Veranstaltungen mehr ermöglichen.

Nach Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Verbraucherpreise für Verkehr seit 2018 deutlich überdurchschnittlich gestiegen, insbesondere im Bereich Kraftstoffe und Bahnfernverkehr. Diese Entwicklung trifft Ehrenamtliche unmittelbar, da sie regelmäßig Vorleistungen erbringen müssen, um an Bundesveranstaltungen teilnehmen zu können.^[8]

Ohne eine Anpassung der Erstattungssätze besteht die reale Gefahr, dass ehrenamtliches Engagement faktisch subventioniert werden muss – durch private finanzielle Mittel der Engagierten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit.

Orientierung am Bundesreisekostengesetz und steuerlichen

Entwicklungen

Zwar findet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) auf die KLJB als gemeinnützigen Jugendverband keine unmittelbare Anwendung, es dient jedoch im öffentlichen und gemeinnützigen Bereich seit Jahren als anerkannter Maßstab für Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit von Reisekostenerstattungen.

Nach § 5 BRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung für PKW-Fahrten mindestens 0,20 € pro Kilometer, in begründeten Fällen bis zu 0,30 € je Kilometer, bei einem Höchstbetrag von 130 € pro Dienstreise. Diese Regelung stellt jedoch ausdrücklich eine Untergrenze dar und bildet die tatsächlichen Kosten der PKW-Nutzung nicht vollständig ab.^[9]

Diese Einschätzung wird durch die jüngsten steuerrechtlichen Entwicklungen bestätigt: Mit Wirkung zum 01.01.2026 hat der Gesetzgeber die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf 0,38 € pro Kilometer ab dem ersten Kilometer angehoben. Damit erkennt der Gesetzgeber ausdrücklich an, dass Mobilitätskosten heute deutlich höher liegen als noch vor wenigen Jahren.^[10]

Vor diesem Hintergrund ist eine Erstattung von 0,30 € pro Kilometer mit einer Deckelung auf 130 € nicht großzügig, sondern stellt einen sachgerechten, zurückhaltenden und verantwortungsvollen Ausgleich dar, der sich innerhalb des allgemein akzeptierten Rahmens bewegt.

Mobilitätsrealität im ländlichen Raum und Gleichbehandlung

Ein erheblicher Teil der ehrenamtlich Aktiven der KLJB lebt in ländlichen Regionen mit eingeschränkter oder nicht praktikabler ÖPNV-Anbindung. Eine ausschließliche oder faktische Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs würde diese Personengruppe strukturell benachteiligen.

Die vorgeschlagene Regelung verfolgt daher bewusst einen ausgewogenen Ansatz: Öffentlicher Verkehr und Bahnfahrten werden weiterhin vollständig erstattet und aktiv gefördert, gleichzeitig wird anerkannt, dass PKW-Nutzung für viele Ehrenamtliche keine Komfortentscheidung, sondern eine Notwendigkeit darstellt.

Damit wird Mobilitätsgerechtigkeit hergestellt, ohne die klimapolitischen Zielsetzungen des Verbandes aufzugeben.

Gemeinschaftliche Anreise als wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Lösung

Die gemeinschaftliche Anreise mit Klein- oder Reisebussen bietet erhebliche wirtschaftliche und ökologische Vorteile. In vielen Fällen liegen die Gesamtkosten unter der Summe mehrerer individueller PKW-Erstattungen, gleichzeitig werden Fahrzeuge eingespart und Emissionen reduziert.

Die vollständige Übernahme der Mietkosten ist sachlich gerechtfertigt, da die Organisation solcher Fahrten zusätzlichen Aufwand erfordert und häufig mit finanziellen Vorleistungen verbunden ist. Eine pauschale Begrenzung oder Teilfinanzierung würde diese sinnvolle Form der Anreise faktisch erschweren oder verhindern.

Zentrale CO₂-Kompensation: wirksam und verwaltungsarm

Die zentrale Kompensation von Treibhausgas-Emissionen über die KLIMAKOLLEKTE^[11] stellt eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Praxis dar. Sie reduziert bürokratischen Aufwand, erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass Klimaschutz als Verbandsaufgabe wahrgenommen wird – nicht als individuelle Zusatzbelastung bei der Abrechnung.

Der pauschale Ansatz von 0,01 € pro gefahrenem Kilometer entspricht der bisherigen Regelung und gewährleistet Kontinuität bei gleichzeitiger Vereinfachung.

Anerkennung und Sicherung ehrenamtlichen Engagements

Ehrenamtliches Engagement lebt von Verlässlichkeit, Planbarkeit und fairen Rahmenbedingungen. Fahrtkosten dürfen kein Hemmnis für Beteiligung sein und nicht dazu führen, dass Engagement vom persönlichen Einkommen abhängt.

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass Ehrenamtliche ihre Aufgaben wahrnehmen können, ohne finanzielle Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Sie ist damit kein „Mehr an Leistungen“, sondern eine notwendige Anpassung an die Realität.

Die beantragte Neuregelung ist:

- sachlich notwendig, aufgrund real gestiegener Mobilitätskosten,
- rechtlich gut begründet, durch Orientierung an BRKG und Steuerrecht,
- ökologisch konsequent, durch Förderung gemeinschaftlicher Anreisen und zentrale CO₂-Kompensation,
- sozial gerecht, insbesondere für Ehrenamtliche aus ländlichen Regionen,

- organisatorisch sinnvoll, durch klare, transparente und praxistaugliche Regelungen.

Der Antrag stärkt damit nachhaltig die Handlungsfähigkeit der KLJB-Bundesebene und sichert ehrenamtliches Engagement unter zeitgemäßen Bedingungen.

^[6] Beschluss des Frühjahrsbundesausschuss 2013: „Erhöhung der Reisekosten“

^[7] Beschluss des Herbstbundesausschuss 2018: „Auf dem Weg zu einer klimaneutralen KLJB – Mobilität“

^[8] Statistisches Bundesamt (Destatis): Verbraucherpreisindex – Verkehr

^[9] Bundesreisekostengesetz (BRKG): „§ 5 Wegstreckenentschädigung“

^[10] Bundesgesetzblatt Nr. 363: „Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes,“

^[11] Klimaschutzprojekte mit nachhaltiger Entwicklung im Globalen Süden: www.klima-kollekte.de/projekte